

Allerdings gibt es Geisteskranke, die einfache Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens abschließen können, ohne hierbei aufzufallen, und bei einigen Formen der Geisteskrankheit sind sogar nicht unerhebliche Intelligenzleistungen nicht ganz ausgeschlossen.

Andererseits kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß — wenn das Ergebnis des Gutachtens ausfällt, daß die Erblasserin an einer himorganisch bedingten Geisteschwäche gelitten hat, die ihrem Charakter nach allmählich zunahm — zunächst nur für Januar 1967 eine Geistestörung i. S. -des § 104 Ziff. 2 BGB erwiesen ist. Ob aber diese allmählich zunehmende Entwicklung schon Anfang November 1966 einen solchen Grad erreicht hatte, bedarf, da körperliche Hirnbefunde (z. B. ein Sektionsprotokoll oder ein Enzephalogramm) nicht vorliegen, der Prüfung des damaligen Verhaltens der Erblasserin, also der Erhebung der angebotenen Zeugenbeweise. Diese sind, wie dargelegt, zwar grundsätzlich nicht geeignet, ein psychiatrisches Gutachten unmittelbar zu widerlegen, müssen aber vom Psychiater — sei es von den bisherigen Sachverständigen, sei es auch von einem noch hinzuzuziehenden weiteren Gutachter — verwertet werden.

Die von den Sachverständigen bereits vorgenommenen Befragungen einiger Zeugen reichen nicht aus, weil der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme Vernehmung durch das Gericht — unter Hinzuziehung des oder der Sachverständigen — erfordert.

**§§ 5, 15 LPG-Ges.; Ziff. 32 LPG-MSt Typ I; § 14 GrundstücksverkehrsVO vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159).**

**1. Zu den Anforderungen an die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einer LPG Typ I oder einer LPG Typ III, mit dem der Austrittserklärung eines Mitglieds widersprochen wird.**

**2. Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit eines Mitglieds, das an der genossenschaftlichen Arbeit nicht teilgenommen hat, ist, daß es die sich aus § 5 LPG-Ges. und Ziff. 32 Abs. 3 Buchst. b LPG-MSt Typ I ergebenden Pflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt hat.**

**3. Die Berechnung der Schadenshöhe nach der Fondszuführung je Arbeitseinheit bei schuldhafter Verletzung der genossenschaftlichen Arbeitspflicht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, und zwar dann, wenn alle anderen Beweismöglichkeiten erschöpft sind. Beruft sich die LPG auf den Ausnahmefall, so hat sie schlüssig darzulegen, weshalb ein konkreter Schadensnachweis nicht geführt werden kann, daß ein Schadensentritt naheliegt, weshalb der Schaden durch sachdienliche Maßnahmen nicht abgewendet oder vermindert werden konnte und ob die dem Ersatzbetrag zugrunde gelegten Arbeitseinheiten für das auf Schadenersatz in Anspruch genommene Mitglied geplant gewesen sind.**

**4. Für die Entscheidung über den Umfang des von einem Mitglied einer LPG Typ I zu haltenden individuellen Viehbestandes ist der Rat des Kreises und nicht das Gericht zuständig.**

**OG, Urt. vom 26. Februar 1970 - 1 Uz 2/69.**

Der nicht verheiratete Verklagte gehört seit 1962 der Klägerin, einer LPG Typ I, als Mitglied an. Eine genossenschaftliche Viehhaltung hat die Klägerin bisher nicht aufgebaut. Der Verklagte hat die individuelle Viehwirtschaft seines knapp 9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfassenden Betriebes zunächst gemeinsam mit seinen inzwischen verstorbenen Eltern betrieben. Im August 1967 erlitt sein Vater einen Schlaganfall und

wurde pflegebedürftig. Hierauf stellte der Verklagte seine Mitarbeit in der Genossenschaft ein und erklärte am 7. September 1967 schriftlich seinen Austritt zum Jahresende.

Die Mitgliederversammlung der Klägerin widersprach am 5. Dezember 1967 dem Austritt und lehnte es zugleich ab, den Betrieb des Verklagten in genossenschaftliche Bewirtschaftung zu übernehmen. Der Verklagte wurde zu dieser Versammlung, zu der er nicht erschien, mündlich eingeladen. Er wurde jedoch nicht darauf hingewiesen, daß u. a. auch sein Austrittsgesuch behandelt werden sollte.

Das Futter wird bei der Klägerin nach geleisteten Arbeitseinheiten und Bodenanteilen verteilt. Als der Verklagte auch 1963 die Arbeit in der Genossenschaft nicht wieder aufnahm, erhielt er keine Futterzuteilungen mehr. Daraufhin gab er seine Schweinehaltung auf.

Die Klägerin hat den Verklagten auf Zahlung von Schadenersatz und auf Aufstockung seines Viehbestandes in Anspruch genommen. Ihre Forderungen begründete sie wie folgt: Der Verklagte könne in beschränktem Umfange genossenschaftliche Arbeit leisten. Da er das nicht getan habe, sei ihr ein Schaden entstanden, der sich aus der fehlenden Fondszuführung je Arbeitseinheit ergebe. Dieser Schaden betrage 629,20 M. Außerdem sei der Verklagte verpflichtet, seinen Viehbestand auf den durchschnittlichen Hektarbesatz im Kreis zu erhöhen, da sonst die Gefahr bestehe, daß die LPG ökonomische Nachteile durch Ausfall von Produktionsprämien oder bei der Zahlung des Rückföhrbetrages erleide.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie 629,20 M zu zahlen und seinen gegenwärtigen Viehbestand um 10 Schweine und eine Sau zu erhöhen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er erwiderte, die Klägerin habe seiner Austrittserklärung nicht rechtzeitig widersprochen. Wegen der Erkrankung und des späteren Todes seines Vaters sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, Arbeitseinheiten für die Genossenschaft zu leisten. Da er von der Klägerin kein Futter mehr erhalten habe, habe er zwangsläufig seine Schweine abschaffen müssen.

Das Bezirksgericht hat den Anträgen insoweit stattgegeben, als nicht mehr als 300 M Schadenersatz und die Aufstockung des Viehbestandes verlangt wurde. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

In den Urteilsgründen hat das Bezirksgericht ausgeführt, daß die Klägerin der Austrittserklärung des Verklagten noch rechtzeitig widersprochen habe und dieser ihr daher noch als Mitglied angehöre. Ob der Verklagte der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet sei, hänge davon ab, ob er seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt habe. Aus einer Stellungnahme des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) des Bezirks ergebe sich, daß der Verklagte als alleinstehendes Mitglied kaum in der Lage sei, noch für die Genossenschaft zu arbeiten, da er seine individuelle Viehhaltung einschließlich der Grünlandbewirtschaftung betreiben und seinen Haushalt führen müsse. Die Klägerin stelle insoweit zu hohe Anforderungen an den Verklagten. Von diesem hätte jedoch erwartet werden können, daß er zumindest in Zeiten erhöhten Arbeitsanfalls, insbesondere zur Ernte, entsprechend seinen Kräften Arbeitsleistungen für die LPG erbracht hätte. Insoweit sei ein Verschulden und damit seine materielle Verantwortlichkeit gegeben. Ein Schadenersatzbetrag von 300 M sei angemessen.

Nach § 5 LPG-Ges. sowie Ziff. 28, 31 LPG-MSt Typ I sei der Verklagte zur Haltung eines bestimmten Viehbestandes entsprechend den volkswirtschaftlichen Belangen verpflichtet. Der Erfüllung dieser Auflage könne er sich nicht dadurch entziehen, daß er keine genossenschaftliche Arbeit mehr leiste und seinen Viehbestand so abstuft, daß es der Klägerin nur noch schwer möglich sei, ihren Pflichten dem Staat gegenüber nachzukommen. Zur Lösung des Futtermittelpro-